

Bericht über die

Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Hohenstein
zum 31. Dezember 2021

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	3
1. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Haushaltssatzung und -plan.....	4
1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag.....	4
1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	5
1.2.1. Prüfungsgegenstand.....	5
1.2.2. Art und Umfang der Prüfung.....	5
1.3. Entlastung des Gemeindevorstandes für das Haushaltsjahr des Vorjahres.....	6
1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren.....	7
1.5. Haushaltssatzung und -plan.....	7
1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2020.....	7
1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung.....	8
2. Grundsätzliche Feststellungen.....	14
3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO.....	14
3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	14
3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
3.1.2. Jahresabschluss.....	15
3.1.3. Anhang.....	16
3.1.4. Rechenschaftsbericht.....	16
3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	16
3.2.1. Einhaltung des Haushaltsplans.....	16
3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Organisation.....	20
3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Instrumente.....	20
3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Prozesse.....	20
3.2.5. Analyse der finanziellen Lage der Gemeinde.....	26
3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	32
4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben.....	32
4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge.....	32
4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde.....	33
4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen.....	34
4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.....	34
5. Prüfvermerk der Revision.....	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Soll-/Ist-Vergleich Budgets Ergebnisrechnung	18
Abbildung 2 Entwicklung Einkommensteueranteile.....	21
Abbildung 3 Vergleich Ansätze zu Mittelübertragungen.....	22
Abbildung 4 Vergleich fortgeschriebener Ansatz zum Ist.....	22
Abbildung 5 Kostenentwicklung Baukosten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 6 Entwicklung Fortgeschriebene Ansätze zum Rechnungsergebnis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 7 Finanzstatus 2016 bis 2020	27
Abbildung 8 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner	28
Abbildung 9 Doppische freie Spitze pro Einwohner	28
Abbildung 10 Pro-Kopf-Verschuldung.....	29
Abbildung 11 Reinvestitionsquote	30
Abbildung 12 Anlagenabnutzungsgrad	30
Abbildung 13 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen	31

1. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Haushaltssatzung und -plan

1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus § 131 (1) HGO. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,
- im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Nach § 131 (1) Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 128 (1) HGO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zur Jahresrechnung oder zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- ob die Berichte nach §§ 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren dem Rechnungsprüfungsamt keine weiteren Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit dem Bericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 HGO). Der Schlussbericht dient der Gemeindevertretung, zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Gemeindevorstands nach § 51 Nr. 9 HGO. Er hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften Jahresabschluss soll die Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2023) beschließen und über die Entlastung des Gemeindevorstands entscheiden.

Dieser Prüfbericht ist

- dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes,
- der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises

vorzulegen.

1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.2.1. Prüfungsgegenstand

Der Gemeindevorstand hat den Jahresabschluss am 27. April 2022 aufgestellt. Die Vorlage des Jahresabschlusses 2021 an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte per E-Mail zum 10. Mai 2022.

Nach § 112 (9) HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte somit fristgerecht.

1.2.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des externen Rechnungswesens sind in Kapitel 3.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dargestellt. Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind im Kapitel 3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft dargestellt.

Die Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt worden. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer risiko-orientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde Hohenstein. Dabei wurden insbesondere die Niederschriften der gemeindlichen Gremien und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Gemeinde Hohenstein hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

Die Prüfung des Anlagevermögens haben wir in Stichproben anhand von Belegen und anderen Aufzeichnungen vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden stichprobenartig anhand der entsprechenden Abrechnungen und der Zahlungseingänge im Folgejahr geprüft.

Die flüssigen Mittel und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen, Kontoauszügen und Tilgungsplänen lückenlos geprüft.

Bei der Prüfung der Sonderposten wurde in Stichproben ein Abgleich mit den entsprechenden Posten des Anlagevermögens und den Zuschuss- und Beitragsbescheiden vorgenommen.

Rückstellungen überprüften wir anhand von Belegen, Berechnungen, Gutachten und anderen geeigneten Unterlagen in Stichproben.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte im Wege der Plausibilitätsbeurteilung durch Abgleich mit den Planansätzen und einer stichprobenweisen Belegprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

1.3. Entlastung des Gemeindevorstandes für das Haushaltsjahr des Vorjahres

Der Gemeindevorstand hat unseren Schlussbericht zum Jahresabschluss 2020 vom 26. Januar 2023 am 20.03.2023 der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Prüfungsfeststellung:

Mit dem Beschluss vom 20. März 2023 (GVER/002/2023) ist dem Gemeindevorstand gemäß § 114 (1) HGO Entlastung erteilt worden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entlastungserteilung gem. § 114 (2) HGO erfolgte am 24. März 2023, die Auslegung des Jahresabschlusses erfolgte vom 28. März 2023 bis 05. April 2023.

Aus der uns vorliegenden Beratungsvorlage ist der Gemeindevertretung unser Schlussbericht mit dem Jahresabschluss und seinen Anlagen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden. Die Verwaltung ist damit der gesetzlichen Vorgabe nach §§ 113, 114 HGO und unseren Empfehlungen aus Vorjahren gefolgt.

1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein hat dem Gemeindevorstand mit dem Beschluss vom 20.03.2023 (GVER/002/2023) die Entlastung erteilt. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes erfolgten jeweils unter der Prämisse, die Prüfeempfehlungen umzusetzen. Die Umsetzung werden wir in den Folgejahren prüfen und ggfs. erneut auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

1.5. Haushaltssatzung und -plan

1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2021

Die Grundlage für die Haushaltsführung der Gemeinde Hohenstein bildete die Haushaltssatzung vom 28.06.2021.

Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgte im Rahmen des § 97 HGO wie folgt:

Nr.	Schritt	Datum/ von	Bis
1.	Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an die Gemeindevertretung	07.12.2020	
4.	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung	28.06.2021	
5.	Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	01.07.2021	
6.	Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	30.08.2021	
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	04.09.2021	
8.	Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans	09.09.2021	17.09.2021

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung behandelt worden. Die Ortsbeiräte sind in besonderen Sitzungen zu dem Entwurf gemäß § 82 (3) HGO gehört worden.

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 04.09.2021 fanden die Regelungen des § 99 HGO für die vorläufige Haushaltsführung Anwendung. Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfungen konnten keine Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt werden.

Prüfungsfeststellungen:

Die bis zur öffentlichen Bekanntmachung geltenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung wurden eingehalten (§ 99 HGO).

Die Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

Eine Nachtragssatzung war nicht erlassen worden.

1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist nach § 1 der Haushaltssatzung

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	14.508.007 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	14.487.818 €

somit ein **Ordentliches Ergebnis (Haushaltsüberschuss)** von **20.189 €**

im außerordentlichen Ergebnis	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	0 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10 €

und damit ein **Jahresergebnis** von **20.179 €**
aus.

im Finanzhaushalt

einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.008.064 €
eine Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	394.800 €
eine Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.889.570 €
eine Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.494.000 €
eine Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	528.050 €

somit eine geplante **Änderung des Zahlungsmittelbestandes** von **479.244 €**
aus.

Der **Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

2.494.000 €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind **Verpflichtungsermächtigungen** in folgender Höhe festgesetzt:

0 €

Der zulässige **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

2.000.000 €

Die **Steuersätze der Gemeindesteuern** werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A	343 v.H.
b) Grundsteuer B	735 v.H.
c) Gewerbesteuer	380 v.H.

Es gilt gem. § 6 der Haushaltssatzung der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan** in der Fassung **vom 28.06.2021**.

Die Entwicklung der Haushaltsansätze, vom ursprünglichen Haushaltsplan bis zu den im Jahresabschluss enthaltenen fortgeschriebenen Planansätzen der Ergebnis- und Finanzrechnung ist auf den folgenden Seiten dargestellt.

Position Ergebnisrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.156.150,- €			1.156.150,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.320.957,- €			2.320.957,- €
Kostenersatzleistungen und –erstattungen	139.300,- €			139.300,- €
Bestandsveränderungen	0,- €			0,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge eins. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.632.668,- €			6.632.668,- €
Erträge aus Transferleistungen	303.800,- €			303.800,- €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen	3.275.976,- €			3.275.976,- €
Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Invest. zuweisungen, -zuschüssen, -beiträgen	441.511,- €			441.511,- €
Sonstige ordentliche Erträge	230.895,- €			230.895,- €
Summe der Ordentlichen Erträge	14.501.257,- €			14.501.257,- €
Personalaufwendungen	5.312.746,- €			5.312.746,- €
Versorgungsaufwendungen	239.300,- €			239.300,- €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.641.945,- €		58.600,- €	2.700.545,- €
Abschreibungen	1.465.396,- €			1.465.396,- €
Aufwendungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	402.600,- €			402.600,- €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	4.105.781,- €			4.105.781,- €
Transferaufwendungen	97.600,- €			97.600,- €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.270,- €			10.270,- €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	14.275.638,- €		58.600,- €	14.334.238,- €
Verwaltungsergebnis	225.619,- €		-58.600,- €	167.019,- €
Finanzerträge	6.750,- €			6.750,- €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	212.180,- €			212.180,- €

Position Ergebnisrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Finanzergebnis	-205.430,- €			-205.430,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	14.508.007,- €			14.508.007,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	14.487.818,- €		58.600,- €	14.546.418,- €
Ordentliches Ergebnis	20.189,- €		-58.600,- €	-38.411,- €
Außerordentliche Erträge	0,- €			0,- €
Außerordentliche Aufwendungen	10,- €			10,- €
Außerordentliches Ergebnis	-10,- €			-10,- €
Jahresergebnis	20.179,- €		-58.600,- €	-38.421,- €

Position Finanzrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.156.150,- €			1.156.150,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.257.457,- €			2.257.457,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	139.300,- €			139.300,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.632.668,- €			6.632.668,- €
Einzahlungen aus Transferleistungen	303.800,- €			303.800,- €
Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allg. Umlagen	3.275.976,- €			3.275.976,- €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.750,- €			6.750,- €
Sonstige ordentliche Einzahlungen	230.895,- €			230.895,- €
Summe Einzahlungen lfd. Verwaltung	14.002.996,- €			14.002.996,- €
Personalauszahlungen	5.312.746,- €			5.312.746,- €
Versorgungsauszahlungen	211.800,- €			211.800,- €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.651.445,- €			2.651.445,- €
Auszahlungen für Transferleistungen	97.600,- €			97.600,- €
Auszahlungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	393.100,- €			393.100,- €
Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.106.381,- €			4.106.381,- €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	212.180,- €			212.180,- €
Sonstige ordentliche Auszahlungen	9.680,- €			9.680,- €
Summe Auszahlungen lfd. Verwaltung	12.994.932,- €			12.994.932,- €
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	1.008.064,- €			1.008.064,- €
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	394.800,- €		551.300,- €	946.100,- €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	0,- €		0,- €	0,- €

Position Finanzrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Einzahlungen aus Abgängen von VG des Finanzanlagevermögens	0,- €			0,- €
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	394.800,- €		551.300,- €	946.100,- €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	156.320,- €		123.046,- €	279.366,- €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.477.000,- €	75.732,- €	3.643.966,- €	6.196.698,- €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	256.250,- €	124.865,- €	220.046,- €	601.161,- €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,- €			0,- €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.889.570,- €	200.597,- €	3.987.058,- €	7.077.225,- €
Zahlungsmittelbedarf Investitionstätigkeit	-2.494.770,- €	-200.597,- €	-3.435.758,- €	- 6.131.125,- €
Zahlungsmittelbedarf	-1.486.706,- €	-200.597,- €	-3.435.758,- €	-5.123.061,- €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	2.494.000,- €		4.100.000,- €	6.594.000,- €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	528.050,- €			528.050,- €
Zahlungsmittelüberschuss Finanzierungstätigkeit	1.965.950,- €		4.100.000,- €	6.065.950,- €
Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	479.244,- €	-200.597,- €	664.242,- €	942.889,- €

2. Grundsätzliche Feststellungen

Nach eingehender und in den Kapiteln 3 und 4 dargestellter Prüfung, stellt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein fest, dass

1. der Haushaltsplan der Gemeinde Hohenstein im Jahr 2021 eingehalten wurde.
2. die einzelnen Rechnungsbeträge waren sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung ist nach den geltenden Vorschriften verfahren worden.
4. die Anlagen zum Jahresabschluss sind vollständig und richtig.
5. der Jahresabschluss stellt gem. § 114 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde dar.
6. die Berichte nach § 112 HGO vermitteln eine eingeschränkt zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde.
7. die Verwaltung handelte in der Gesamtbetrachtung ordnungsmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich.

Auf die Prüfempfehlungen in den einzelnen Kapiteln wird ausdrücklich verwiesen.

3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO

3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gemeinde sind vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis dieser Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem nach den für hessische Kommunen geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von mpsNF durchgeführt. Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

3.1.2. Jahresabschluss

In dem zum Abschluss der Prüfung für das Entlastungsverfahren vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften endgültigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen, beachtet.

Wir haben nachstehende Einzelfeststellungen getroffen, die von der Gemeinde in dem zur Entlastung vorgelegten Abschluss berücksichtigt wurden.

Prüfungsfeststellungen:

In dem aufgestellten Jahresabschluss war der anteilige Gewinn aus der Beteiligung an der „EnergieRegion Taunus - Goldener Grund Beteiligungs- GmbH & Co. KG“ nicht erfasst. Wir haben empfohlen, diesen Fehler ergebnisverbessernd zu korrigieren (+11T€).

In dem aufgestellten Jahresabschluss war der Forderungsbestand noch nicht auf Werthaltigkeit geprüft worden. Im Rahmen der Prüfung wurde dies seitens der Verwaltung nachgeholt und der Forderungsbestand wertberichtigt. Daraus ergab sich eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von rund 35 T€.

Die gebildeten Sonderposten für den Gebührenaussgleich im aufgestellten Jahresabschluss waren gegenüber dem Vorjahr unverändert. Auf Grundlage der uns vorgelegten gebührenrechtliche Ergebnisermittlungen erfasste die Verwaltung die Sonderposten nach. Daraus ergab sich im Vergleich zwischen dem aufgestellten Jahresabschluss und dem zur Entlastung vorzulegenden Jahresabschluss 2021 eine Ergebnisverbesserung im ordentlichen Ergebnis in Höhe von rund 64 T€.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im aufgestellten Jahresabschluss waren gegenüber dem Vorjahr unverändert. Im Rahmen der Prüfung wurden die Rückstellungen auf Grundlage der vorgelegten Gutachten und Berechnungen korrigiert, wodurch sich eine Ergebnisverschlechterung von rund 198T€ ergab.

In dem zum Abschluss der Prüfung für das Entlastungsverfahren vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften endgültigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden die für die Rechnungslegung geltenden

Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen, beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung der Gemeinde Hohenstein für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Den einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurde gefolgt.

Waren Prüfungsfeststellungen unsererseits zu treffen, sind diese einvernehmlich von der Gemeinde eingearbeitet worden.

3.1.3. Anhang

Die im Anhang gemachten Angaben, sind weitgehend vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt worden. Wir verweisen auf unsere Prüfungsempfehlungen der letzten Jahre, insbesondere zur Darstellung der wesentlichen finanziellen Verpflichtungen.

3.1.4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde stellt zutreffend den Verlauf der Haushaltswirtschaft dar, insbesondere enthält er Angaben zu den wesentlichen Ergebnissen des Jahresabschlusses sowie zu den erheblichen Abweichungen zwischen den jeweiligen fortgeschriebenen Ansätzen und den Ergebnissen der Teilabschlüsse. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde, sowohl im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Wir erinnern im Zusammenhang mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts an die Umsetzung unserer Prüfungsempfehlungen aus den Vorjahren.

3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

3.2.1. Einhaltung des Haushaltsplans

Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung

Das ordentliche Ergebnis wurde gegenüber dem Plan um rund 570 T€ übertroffen und schließt mit rund 529 T€ ab. Der in § 92 (6) Nr. 1 HGO geforderte Haushaltsausgleich in der Rechnung wurde erreicht.

Der in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 ausgewiesene Überschuss im ordentlichen Ergebnis gleicht die vorgetragenen Verluste aus Vorjahren fast vollständig aus. Nach der gem. § 25 (2) S.2 GemHVO für die Jahre 2021 und 2022 zulässigen Verrechnung

mit der außerordentlichen Rücklage verbleibt ein geringer ordentlicher Fehlbetrag in Höhe von 1.018,- €, der vorzutragen ist.

Der geplante Zahlungsmittelüberschuss (Pos. 34 Finanzrechnung) in Höhe von rund 943 T€ (fortgeschriebener Ansatz 2021) wurde im Vollzug übertroffen und ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von rund 1.078 T€ erzielt.

Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse konnten aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit geleistet werden. Somit hat die Gemeinde auch den gem. § 92 (6) Nr.2 HGO geforderten Ausgleich in der Finanzrechnung erreicht.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass der in der Planung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Haushaltsausgleich in der Rechnung erreicht wurde. Die Gemeinde hat ihre Verpflichtung nach dem § 2 (2) S.1 und (3) S.1 Hessenkassengesetz erfüllt.

Einhaltung der Budgets für die laufenden Verwaltungstätigkeiten

Gemäß § 1 der Haushaltssatzung 2021 wurden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung sowie zum Eingehen von Verpflichtungen festgesetzt. Durch die als Teil des Haushaltsplans festgesetzten Budgetrichtlinien haben die Gemeindevertreter dem Gemeindevorstand große Flexibilität für den Haushaltsvollzug gegeben. Die Haushaltsansätze sind danach innerhalb der gebildeten Budgets so zu bewirtschaften, dass sie für die anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen (§ 27 GemHVO).

Im Rahmen der Prüfung haben wir uns die Bewirtschaftung der in den Budgetrichtlinien festgelegten Budgets der Ergebnisrechnung angesehen. Danach ergaben sich bei den Sachkosten-Budgets auf der höchsten Deckungsstufe/ Budgetebene, der des Kämmerers, in Summe eine Überschreitung von rund 561T€, die zum Teil durch Minderaufwendungen beim Personalkostenbudget (-253T€) gedeckt werden konnten.

Über das allgemeine Deckungsprinzip standen für die darüber hinaus erforderliche Deckung Mehrerträge insbesondere bei den Steuererträgen zur Verfügung.

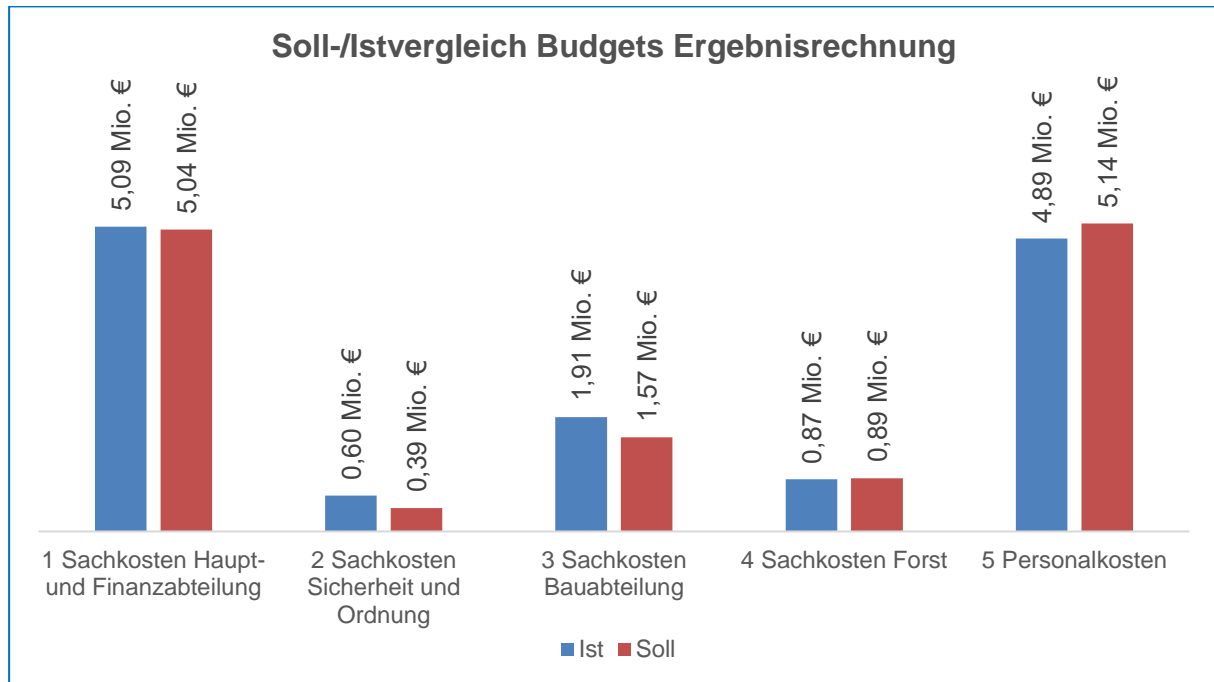


Abbildung 1 Soll-/Ist-Vergleich Budgets Ergebnisrechnung

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass die Haushaltsansätze im Rahmen der Budgetrichtlinien ordnungsgemäß bewirtschaftet wurden.

Zur Bewirtschaftung der investiven Haushaltsmittel führen wir im Kapitel 3.2.4 weiter aus.

Einhaltung der Kreditemächtigung und nachrangige Inanspruchnahme

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2021 wurde die Kreditemächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 2.494.000,- € festgesetzt. Darin enthalten waren keine Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds enthalten.

Aus dem Haushaltsjahr 2020 standen Kreditemächtigungen für die Aufnahme von Krediten in Höhe von 4.100.000,- € zur Verfügung.

Nach § 103 (1) HGO i.V.m. § 93 (3) HGO soll die Kreditaufnahme nachrangig erfolgen und nur zur Finanzierung von Investitionen oder zur Umschuldung verwendet werden. Aus der Finanzrechnung ergibt sich, dass aus der Investitionstätigkeit ein zu finanzierender Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 2.621.397 € (Pos. 29 der Finanzrechnung) bestand. Aus lfd. Verwaltungstätigkeit standen nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen Überschüsse zur Finanzierung zur Verfügung. Der Finanzmittelbedarf hätte demnach über Investitionskredite finanziert werden können.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden Kredite in Höhe von 2.400.000,- € neu aufgenommen (aus der Ermächtigung 2020).

Die ungenutzte Kreditermächtigung 2020 in Höhe von 1.700.000,- € gilt bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022. Die ungenutzte Kreditermächtigung 2021 gilt nach § 103 (3) HGO bis zum Ende des Jahres 2022.

Prüfungsfeststellungen:

Die von den Gemeindevertretern beschlossene Kreditermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen und steht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 103 (3) HGO im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung. Der Ermächtigungsrahmen 2021 wurde somit eingehalten.

Inanspruchnahme Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen waren nicht veranschlagt, eine Prüfung war daher nicht erforderlich.

Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite

Der nach § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte zulässige Rahmen für Liquiditätskredite betrug 2.000.000,- €. Am Ende des Jahres 2021 hatte die Gemeinde keinen Kredit zur Liquiditätssicherung mehr in Anspruch genommen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der von den Gemeindevertretern beschlossene Rahmen für Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung eingehalten wurde und die Liquidität der Gemeinde gesichert war.

Wir stellen weiter fest, dass die in § 105 (1) S.3 HGO zum Jahresende 2021 erforderliche Rückführung der Liquiditätskredite auf 0,- € von der Gemeinde Hohenstein erreicht wurde.

Die Gemeinde hat ihre Verpflichtung nach dem § 2 (2) S.1 und (3) S.1 Hessenkassengesetz erfüllt.

In § 5 wurden die erforderlichen Steuersätze der Gemeinde Hohenstein festgesetzt.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die festgesetzten Steuersätze ausgereicht haben, um den Haushaltsausgleich sowohl im Plan als auch in der Rechnung zu erreichen.

Einhaltung Stellenplan

Der in § 6 der Haushaltssatzung 2021 festgestellte Stellenplan der Gemeinde Hohenstein wurde auf Grundlage der Anlage 5 zum Anhang geprüft. Von den geplanten 80,12 Stellen waren 75,15 Stellen besetzt (Stellenbesetzungsquote 97%).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der von den Gemeindevertretern beschlossene Stellenplan eingehalten wurde.

Gesamteinschätzung zur Einhaltung des Haushaltsplans

Nach Prüfung der vorstehenden Teilaspekte kommen wir daher zu der nachfolgenden Feststellung:

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Haushaltsplan der Gemeinde Hohenstein im Jahr 2021 eingehalten wurde.

3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Organisation

Wir erinnern an unsere Prüfempfehlungen aus dem Vorjahresbericht. Neue Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Instrumente

Wir erinnern an die noch nicht umgesetzten Prüfempfehlungen zum Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung, zur Benennung konkreter Zielvorgaben und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung im Haushaltsplan und dem Jahresabschluss sowie zur Internen Leistungsverrechnung. Neue Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Prozesse

Haushaltsplanung

Erstmals können wir auf Grundlage unserer Prüfung darauf hinweisen, dass die in Vorjahren festgestellten großen negativen Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und den Rechnungsergebnissen im Haushaltsjahr 2021 nicht festzustellen waren.

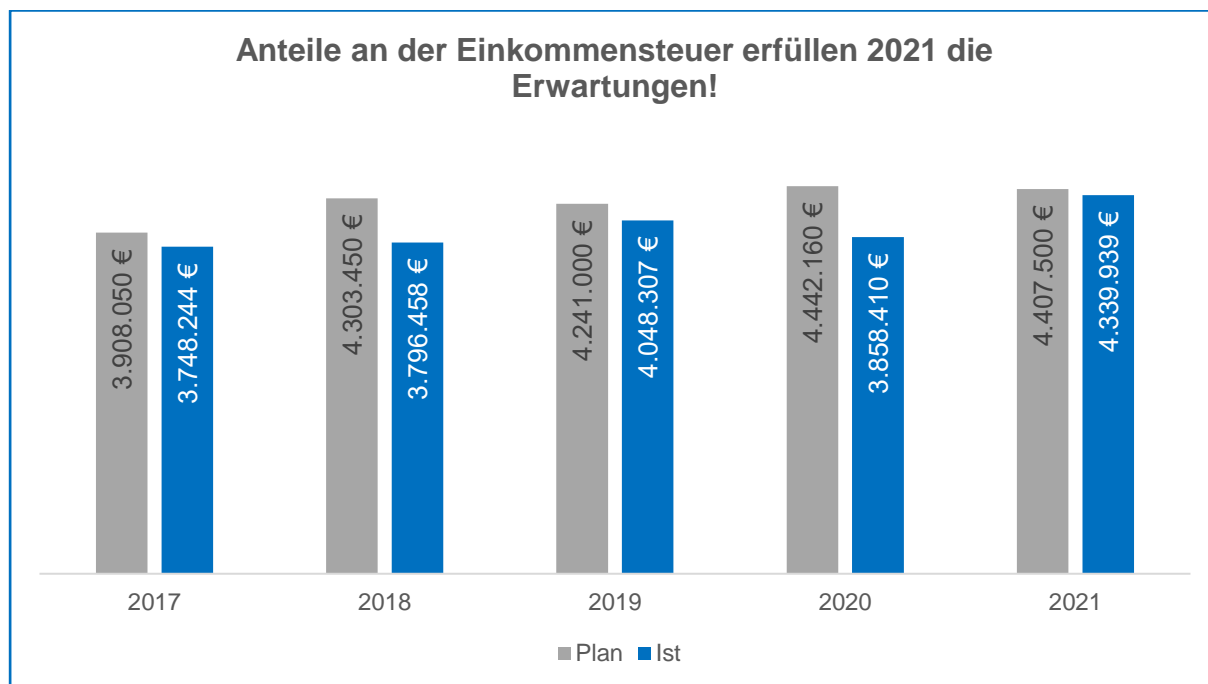


Abbildung 2 Entwicklung Einkommensteueranteile

Veranschlagung von Auszahlungen für Baumaßnahmen

Die gesetzlichen Regelungen für die Veranschlagung von Auszahlungsermächtigungen für Baumaßnahmen sind in den §§ 10 und 12 GemHVO klar und deutlich formuliert. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist wesentlich für die Grundsätze von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Die von der Gemeinde jährlich veranschlagten und übertragenen Haushaltsermächtigungen zeigen, dass die Verwaltung diese Grundsätze nicht hinreichend beachtet. Auszahlungsermächtigungen für Baumaßnahmen (Pos. 25 Finanzrechnung) für das Jahr 2021 in Höhe von rund 2,5 Mio. € wurden durch Auszahlungsermächtigungen des Vorjahres in Höhe von 3,6 Mio. € verstärkt. Tatsächlich vollzog die Verwaltung 2,4 Mio. €. Lt. Ermächtigungsübersicht werden erneut rund 4,7 Mio. € in das Haushaltsjahr 2022 übertragen! Die nachstehenden Abbildungen stellen die Entwicklung der Ansätze und Mittelübertragungen der Auszahlungsermächtigungen für Baumaßnahmen sowie eine Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Ansätze mit dem vollzogenen Rechnungsergebnis dar und unterstreichen unsere Feststellung zur Planung und Bewirtschaftung der Ansätze. Das in den vergangenen fünf Jahren das investive Baubudget konnte regelmäßig nicht plangemäß umgesetzt werden und entsprechende Mittel wurden übertragen.

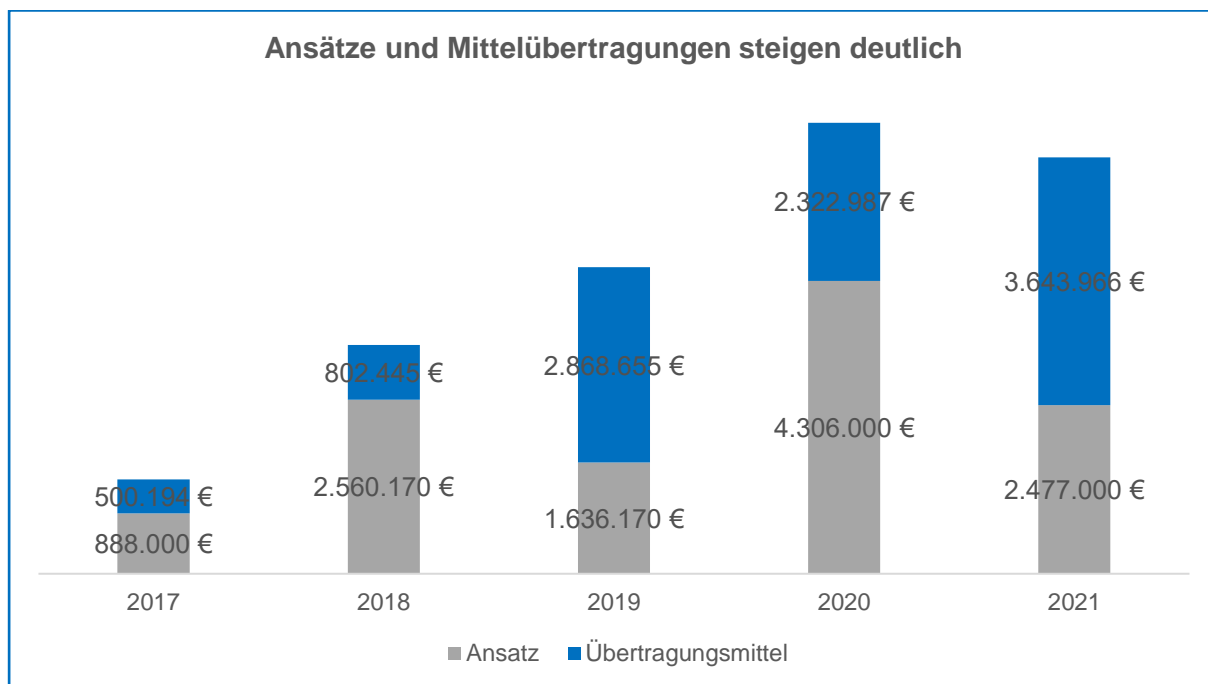


Abbildung 3 Vergleich Ansätze zu Mittelübertragungen

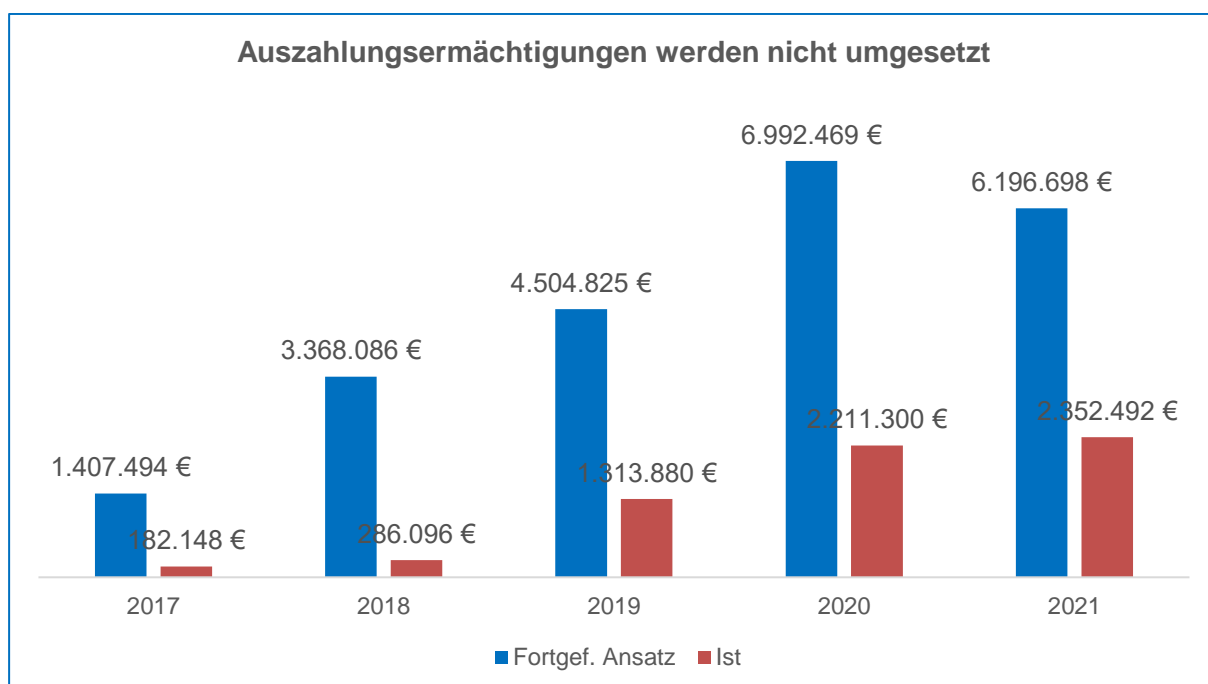


Abbildung 4 Vergleich fortgeschriebener Ansatz zum Ist

Bereits in den Vorjahren haben wir in unseren Berichten Empfehlungen für den Haushaltsaufstellungsprozess ausgesprochen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen erneut fest, dass die Ansätze im Haushaltsplan zumindest in Teilen nicht den Vorgaben aus § 10 und § 12 GemHVO folgend geplant waren und Auszahlungen nicht in der Höhe veranschlagt waren, wie sie voraussichtlich zu erwarten gewesen wären.

Wir stellen fest, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „erhebliche Bedeutung“ aus dem § 12 GemHVO im Zusammenhang mit Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von der Gemeinde nicht definiert wurde. Es fehlen daher konkretere Vorgaben, zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Auch der Kommunalbericht 2021 der überörtlichen Prüfung enthält hierzu die Feststellung, dass gemäß § 12 GemHVO eine Verpflichtung zur Definition einer Erheblichkeitsgrenze seitens der Gemeinden besteht und Verstöße gegen diese Bestimmung zu unterlassen sind.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen wiederholt, die Vorgaben des §12 GemHVO einzuhalten.

Wir empfehlen, vor Durchführung wesentlicher Investitionen eine Entscheidung über den Bedarf für die Investition einzuholen und in einem ersten Schritt die ggfs. notwendigen Planungsmittel bereit zu stellen.

Wir empfehlen nach erfolgter Planung die Entscheidung zur Umsetzung der Investition auf Grundlage von Entwurfsplänen, Kostenberechnungen und Erläuterungen einzuholen. Auf dieser Grundlage kann dann haushaltsrechtskonform eine Veranschlagung erfolgen.

Wir empfehlen, neben den eigentlichen Baukosten auch die Baunebenkosten angemessen bei der Veranschlagung von Haushaltsansätzen zu berücksichtigen.

Wir empfehlen, die „erhebliche Bedeutung“ von Investitionen zu definieren und in der Haushaltssatzung zu regeln.

Überplanmäßige bzw. Außerplanmäßige Auszahlungen (ÜPL bzw. APL)

Nach § 100 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen, unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenstein ist die Entscheidung bei über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen über 7.500,- € von der Gemeindevertretung zu treffen.

Die Gemeindevertretung hat folgende über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt:

- Flurneuordnung, Zuschuss Wegebau (Buchungsstelle 13.01.02/2094.840813)
- Gerätewagen-Logistik (GW-L) (Buchungsstelle 02.03.01/2078.843831)
- Tiefbaumaßnahmen Grillplatz OT6 (Buchungsstelle 10.01.03/2217.842852)
- Abwasserbeiträge an die Stadt Bad Schwalbach (Buchungsstelle 11.01.02/2199.840813)
- Betriebsgebäude und Inventar Kläranlage OT 6 (Buchungsstelle 11.01.02/2213.842851)

Überwachung von Aufwendungen und Auszahlungen

Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 27 GemHVO ist die Überwachung der Inanspruchnahme der Haushaltsansätze ist auf geeignete Weise sicherzustellen. Dadurch soll eine Überschreitung der Haushaltsansätze vermieden werden. Die erteilten, aber noch nicht erfüllten Aufträge und die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde begründen, sind bei der Überwachung einzubeziehen.

Wesentlich für die Überwachung der Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen ist u.a. die Erfassung der genehmigten Ansätze in dem von der Gemeinde eingesetzten DV-Programm und die Aktivierung der Mittelprüfung. Die Verwaltung hat die genehmigten Mittel zeitnah noch im Haushaltsjahr 2020 aus der Planung in die Mittelbewirtschaftung übertragen. Die Erfassung der übertragenen Ermächtigungen aus 2020 nach 2021 erfolgte im Mai 2021 und somit noch im ersten Halbjahr des Haushaltsjahres. Wie oben bereits ausgeführt, wurden auch die überplan- bzw. außerplanmäßige Auszahlungsermächtigungen erst nach Ablauf des Haushaltsjahres erfasst. Dieses Vorgehen führt im laufenden Haushaltsvollzug zu deutlichen Einbußen bei der Steuerung.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, die zu übertragenden Ermächtigungen möglichst zeitnah (1. Quartal) nach Abschluss des Haushaltsjahres im DV-Programm zu erfassen, so dass die Überwachung von Aufwendungen und Auszahlungen möglichst früh im laufenden Haushaltsjahr DV-unterstützt erfolgen kann.

Berichtswesen

Nach § 28 GemHVO ist der Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Haushaltsvollzug zu berichten. Dieser Berichtspflicht ist der Gemeindevorstand mit den Berichten zum zweiten und zum vierten Quartal formal gefolgt.

Wir verweisen auf unsere Prüfempfehlungen aus den Vorjahren zur Weiterentwicklung des Berichtswesens.

Regelmäßige Durchführung von Gebührenkalkulationen

Nach § 93 HGO hat die Gemeinde Hohenstein ihre Finanzmittelbedarfe zuvorderst durch Leistungsentgelte in Form von Gebühren und Beiträgen zu beschaffen. Dabei soll dem Kostendeckungsgebot nach § 10 (1) Kommunalabgabengesetz (KAG) folgend, die vollständige Deckung der für den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten erreicht werden. Die Gemeinde Hohenstein ist dem nachgekommen, in dem für die entsprechenden Produkte Gebührensatzungen erlassen worden sind. Für die Produkte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegen für das Haushaltsjahr 2021 gültige Gebührensatzungen mit aktuellen Kalkulationen vor. Für die Gebührenordnung im Bestattungswesen liegt keine aktuelle Kalkulation vor.

Die drei wesentlichen Gebührenhaushalte der Gemeinde Hohenstein sind in eigenständigen Produkten abgebildet, für die nach § 4 (2) GemHVO jeweils auch ein Teilabschluss zu erstellen ist. Der Verpflichtung zur Teilabschlusserstellung ist die Gemeinde Hohenstein gefolgt.

Die Teilergebnisrechnungen lagen uns vor und schließen im Einzelnen wie folgt ab (Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen):

• 11.01.01 Wasserversorgung:	49.525,04 €
• 11.01.02 Abwasserbeseitigung:	127.939,75 €
• 13.03.01 Bestattungswesen:	- 6.954,30 €

Die vorstehenden nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Ergebnisse ersetzen nicht die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführenden Nachkalkulation zur Ermittlung des tatsächlichen Gebührenbedarf gem. KAG. Zu berücksichtigen sind dabei:

- Kosten für die laufende Verwaltung, für die Unterhaltung und für Fremdleistungen,
- angemessene Abschreibungen,
- angemessene Verzinsung des Anlagekapitals,
- angemessene Kosten aus interne Leistungsbeziehungen,
- ein kommunaler Löschwasseranteil (bei der Wasserversorgung) und
- ein Straßenentwässerungsanteil (bei der Abwasserbeseitigung).

Für das Produkt Wasserversorgung werden zwischenzeitlich regelmäßig Nachkalkulationen durchgeführt. Die dort von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer festgestellten Über- und Unterdeckungen belaufen sich zum Ende des Jahres 2021 auf ergebniswirksam berücksichtigte Sonderposten in Höhe von 179.545,88 €, die in den Kalkulationszeiträumen 2022ff. zur Deckung von Unterdeckungen in der Wasserversorgung herangezogen werden.

Für das Produkt Abwasserbeseitigung werden zwischenzeitlich regelmäßig Nachkalkulationen durchgeführt. Für das Produkt Abwasserbeseitigung ergab die von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer festgestellten Gebührenüber- und -unterdeckungen, Sonderposten für die Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2021 in Höhe von 46.917,23 € und Sonderposten für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 160.463,99 €. Die beiden Sonderposten stehen bei künftigen Gebührenkalkulationen zur Deckung von Gebührenunterdeckungen der betreffenden Jahre zur Verfügung.

Für den Gebührenhaushalt Bestattungswesen liegt wie in den Vorjahren bislang keine gebührenrechtliche Ergebnisermittlung vor. Daher war es nicht möglich, im Rahmen der

Jahresabschlussarbeiten 2021 verlässlich festzustellen, ob die Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich gem. § 41 (7) GemHVO erforderlich gewesen wäre. Die Bereinigung um eventuell zu viel vereinnahmte Gebühren und so auch eine haushaltsrechtlich klare Darstellung des Produktergebnisses bleibt daher offen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen daher fest, dass für das Haushaltsjahr 2021 sowohl eine aktuelle Kalkulation der Wasserversorgungs- und Abwassergebühren als auch eine Ergebnisermittlung vorliegt. Eine inhaltliche Prüfung der Kalkulationen und Ergebnisermittlungen haben wir mit Verweis auf die Ermittlungen des beauftragten Wirtschaftsprüfers nicht vorgenommen.

Prüfungsempfehlung:

Wir erinnern an unsere Empfehlungen aus den Vorjahren, insbesondere zu den Bestattungsgebühren.

3.2.5. Analyse der finanziellen Lage der Gemeinde

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die finanzielle Lage der Gemeinde anhand der vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre analysiert und uns ein eigenes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Hohenstein gemacht.

Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit Hohensteins nach dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (k.a.s.h.)

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune hat eine zentrale Bedeutung im Landesrecht. Die hessische Landesregierung hat in den letzten Jahren daher ein Kennzahlenset erarbeitet, das anhand bestimmter Indikatoren eine objektive Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ermöglichen soll. Wir haben uns daher entschieden, diese Indikatoren auch in unserem Prüfbericht zu verwenden und diese auch im Rückblick auf die letzten, jeweils fünf Jahre abzubilden.

Die zu bewertenden Indikatoren sind (in Klammern die Gewichtung des Indikators):

- Ordentliches Ergebnis (40%)
- Ordentliche Rücklage (5%)
- Fehlbeträge aus Vorjahren (5%)
- Bestand Liquiditätsreserve (5%)
- Ausweis von Eigenkapital (5%)
- Bestand Liquiditätskredite (5%)
- Bestand Kredite Hessenkasse (5%)
- Vorhandensein einer „doppischen freien Spitze“ (30%)

Die Leistungsfähigkeit wird danach wie folgt beurteilt:

- weniger als 40 Prozentpunkte = stark gefährdete Leistungsfähigkeit,
- zwischen 40 und 70 Prozentpunkten = gefährdete Leistungsfähigkeit,
- größer als 70 Prozentpunkte = finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben.

Prüfungsfeststellung:

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre muss man feststellen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein stark gefährdet bleibt. Im Berichtsjahr 2021 ist es der Gemeinde aber erstmals gelungen, den Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung sowie einen ausreichend hohen Zahlungsüberschuss zu erreichen, so dass die finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß dem K.a.s.h. erstmals gegeben ist.

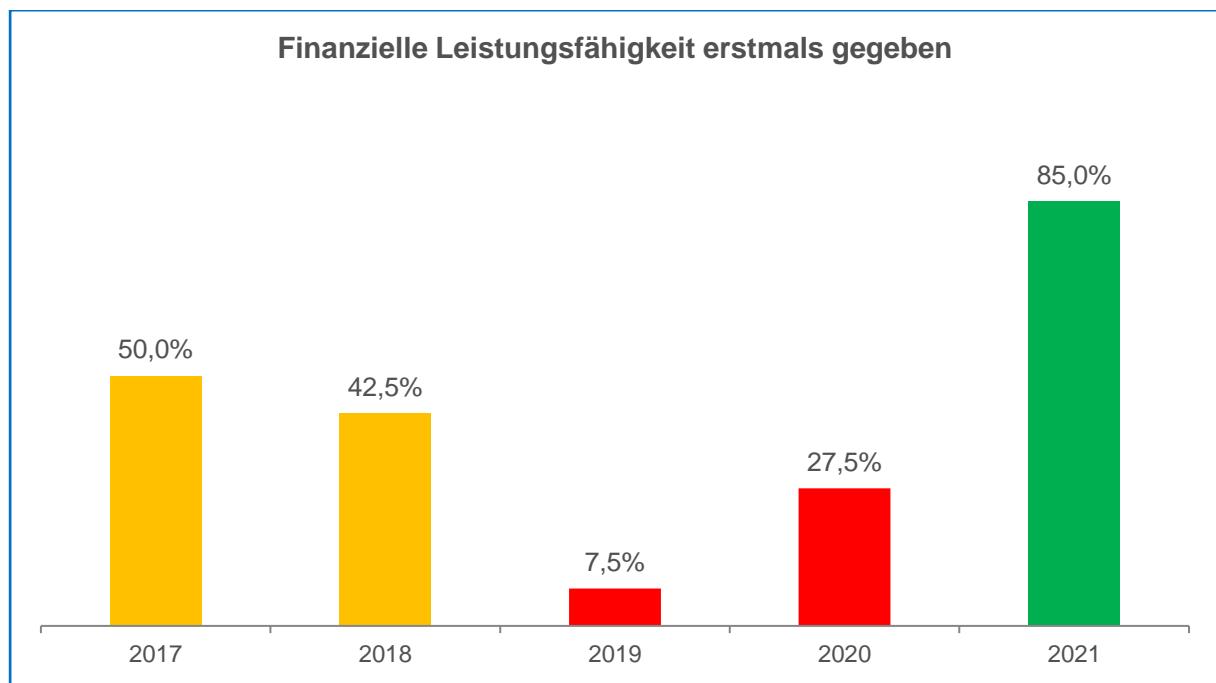


Abbildung 5 Finanzstatus 2017 bis 2021

Wesentliche Ursache für die positive Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein ist der Haushaltsausgleich im Vollzug.

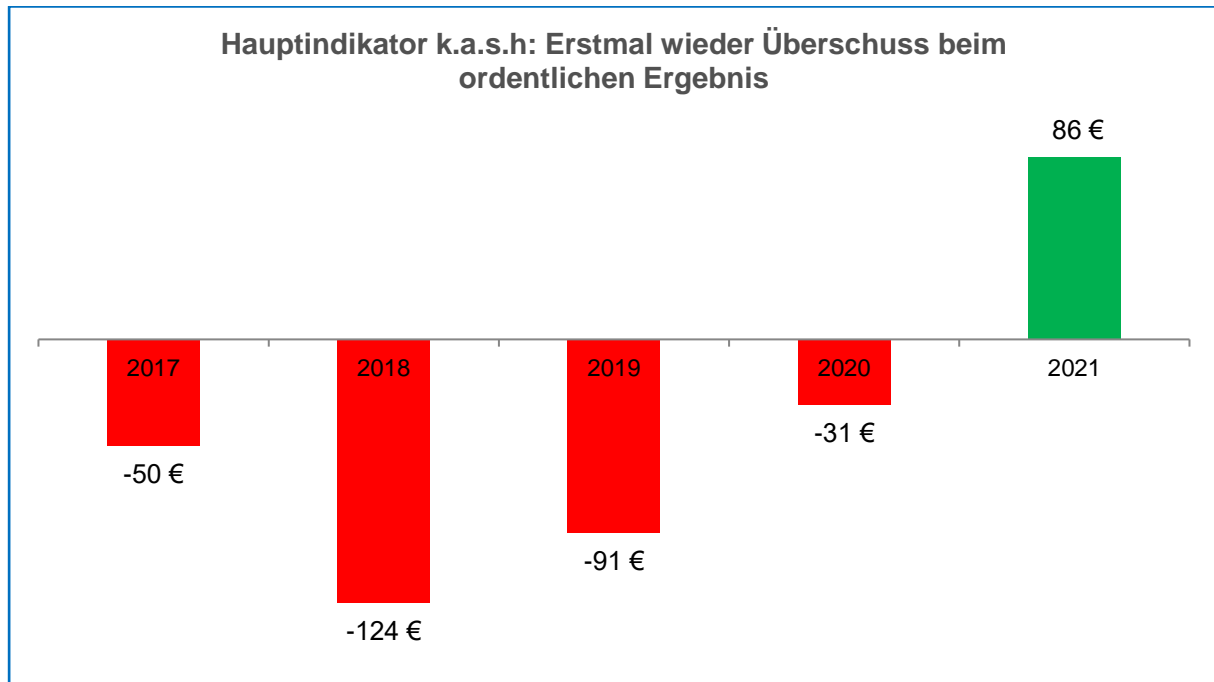


Abbildung 6 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner

Der zweite, wesentliche Indikator, die sogenannte doppische freie Spitze, berechnet sich durch den Abzug der ordentlichen Tilgung vom Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und stellt die Finanzierungskraft der Gemeinde für ihre Investitionstätigkeit dar. Zielwert ist ein Betrag in Höhe von >5,- € pro Einwohner.

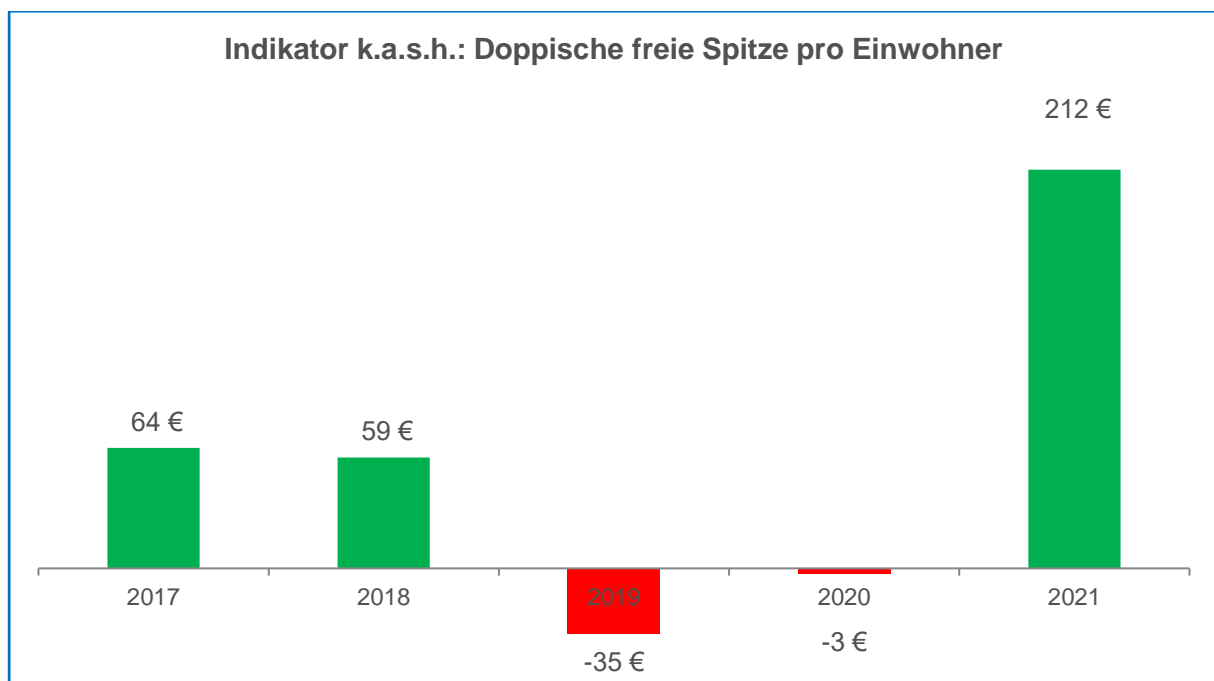


Abbildung 7 Doppische freie Spitze pro Einwohner

Die übrigen „k.a.s.h.-Indikatoren“ haben wir in der Anlage zu diesem Schlussbericht dargestellt.

Weitere Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Hohenstein:

Nachdem sich die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Hohenstein in den Jahren bis 2018 rückläufig entwickelt hat, ist sie im Jahr 2021 im dritten Jahr in Folge wieder angestiegen (Abbildung 10). Im Berichtsjahr 2021 hat insbesondere die Neuaufnahme zweier neuer Investitionskredite zu dieser Entwicklung beigetragen.

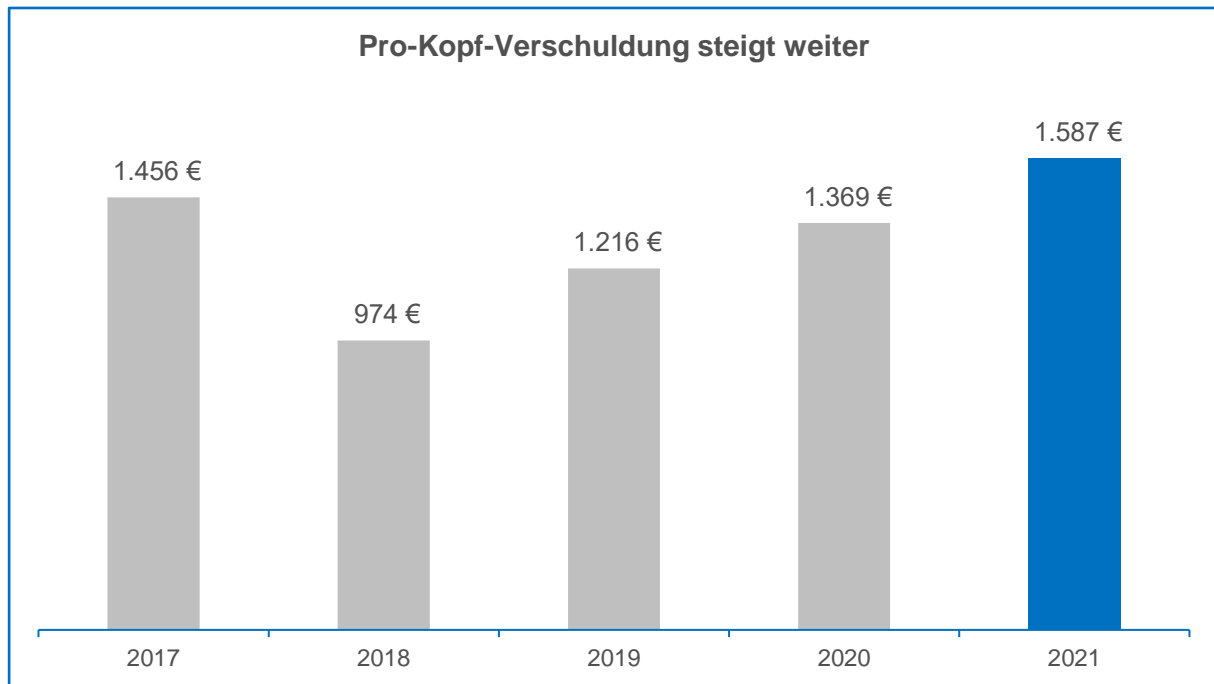


Abbildung 8 Pro-Kopf-Verschuldung

Verbunden mit der gestiegenen Verschuldung ist eine verbesserte Investitionspolitik der Gemeinde Hohenstein zu erkennen. Insbesondere in den letzten beiden Jahren hat die Gemeinde mehr investiert als es zur Substanzerhaltung erforderlich gewesen wäre. Dies ist positiv zu beurteilen (siehe auch Abbildung 11). Auf den Abnutzungsgrad des gemeindlichen Anlagevermögens (Abbildung 12) hat die gestiegene Reinvestitionsquote aber noch keine positive Auswirkung.

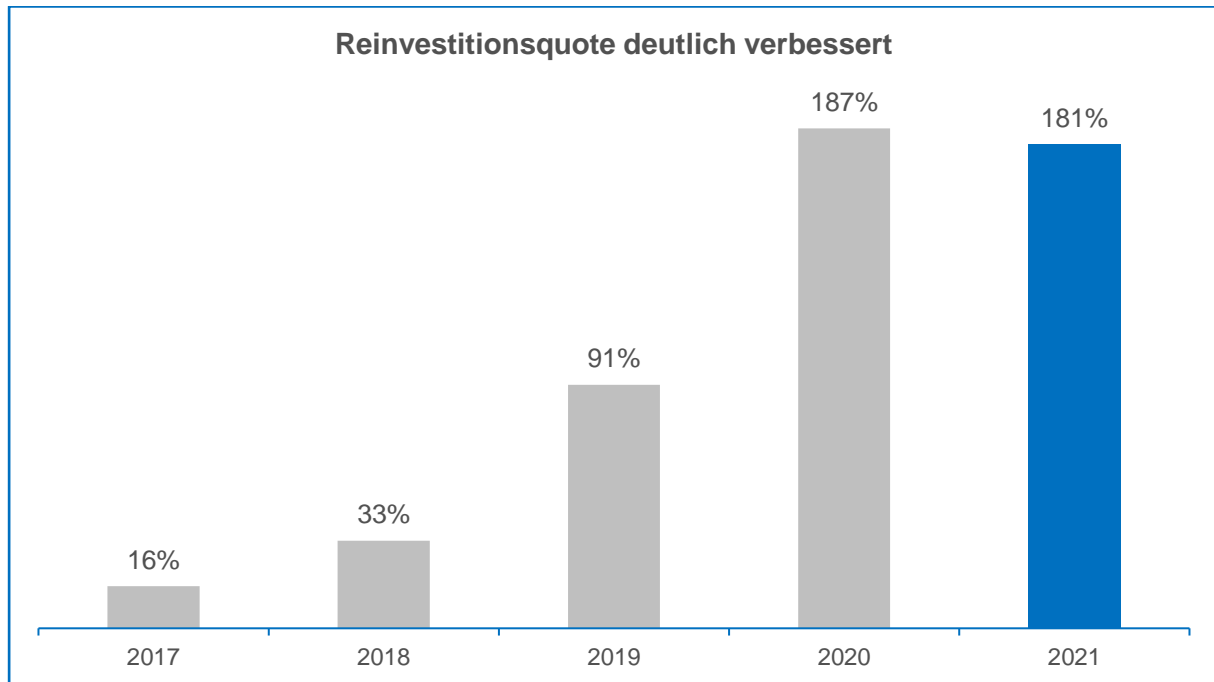


Abbildung 9 Reinvestitionsquote

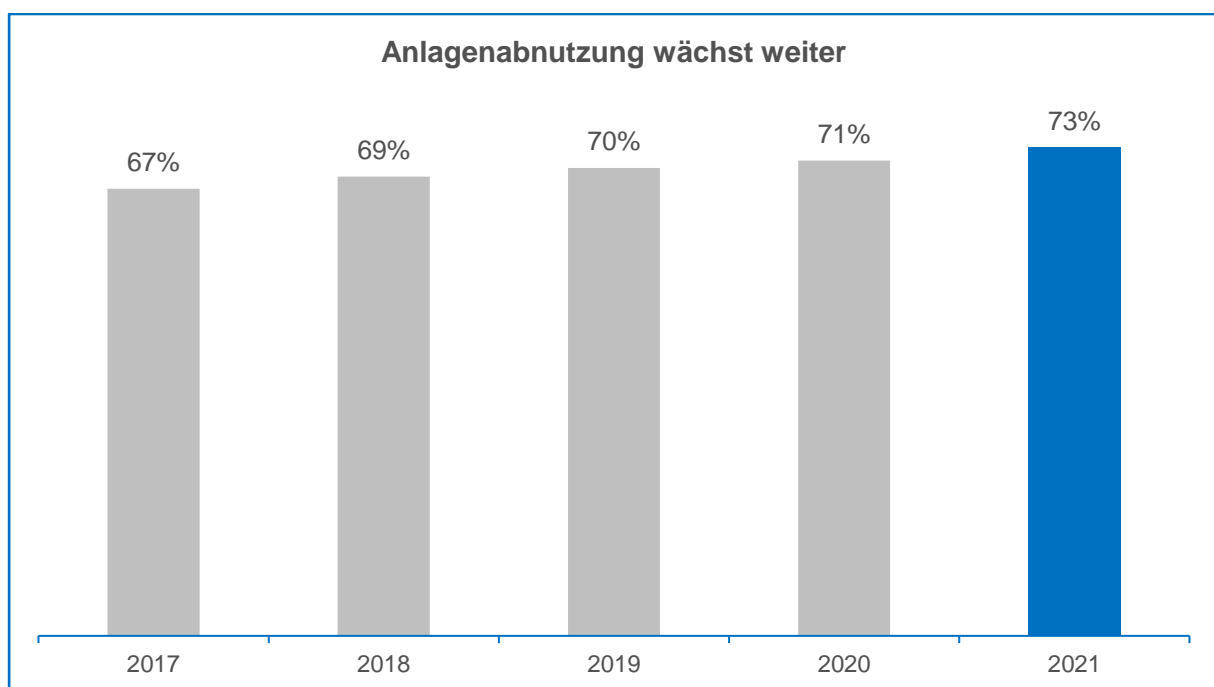


Abbildung 10 Anlagenabnutzungsgrad

Dieser erkennbare Investitionsstau wird noch deutlicher, betrachtet man die Abnutzungsgrade des Anlagevermögens detaillierter. Insbesondere bei der technischen Infrastruktur (Straßen, Wegen, Plätze; Ortsentwässerung und Wasserversorgung mit hohen Abnutzungsgraden, s.a. Abbildung 13) ist die Herausforderung, den Investitionsstau zu bewältigen enorm. So ist bspw. im Bereich der Verkehrsinfrastruktur von den in 2008 aktivierten rund 21 Mio. € lediglich noch rund 2,9 Mio. € Restbuchwerte zu verzeichnen (Anlagenabnutzungsgrad 86%). Im Bereich der Versorgungsinfrastruktur zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind die Abnutzungsgrade ähnlich hoch.

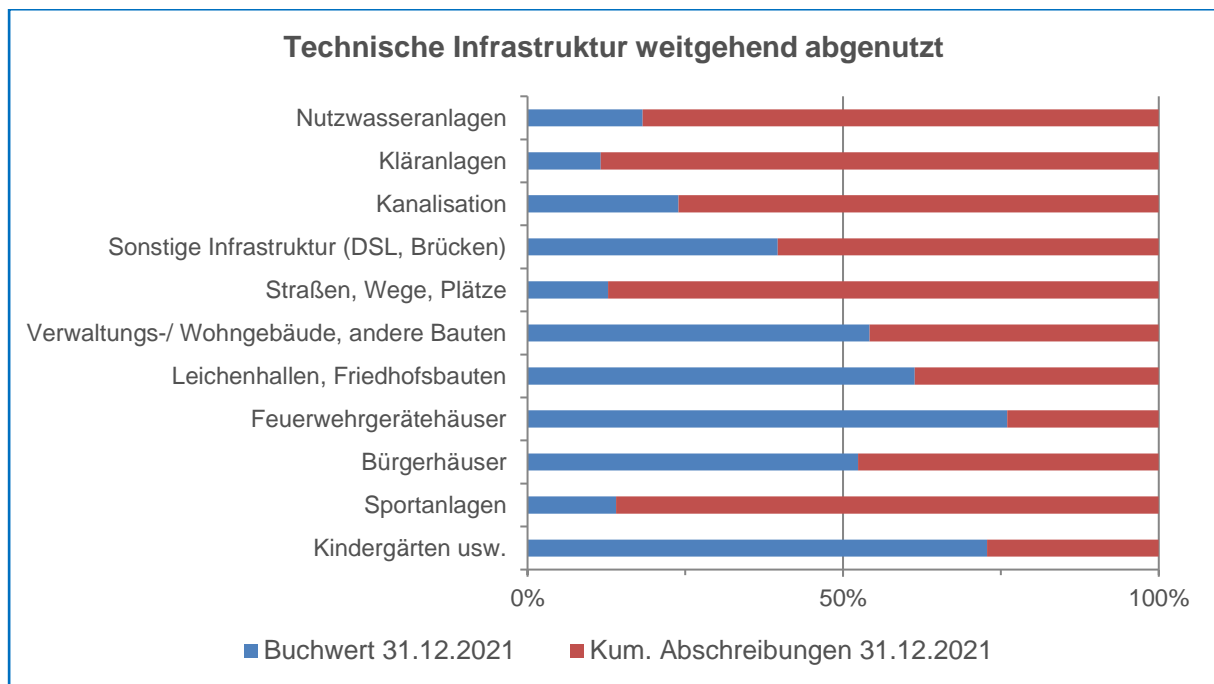


Abbildung 11 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen

Fazit:

Die Kennzahlen zeigen mithilfe der Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage der Gemeinde Hohenstein. Die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu beschreiben ist Aufgabe des Rechenschaftsberichts. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es unter anderem, den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob dieses Bild den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Prüfungsfeststellung:

Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein ist unverändert vor enormen Herausforderungen gestellt. Im Jahresabschluss 2021 sind deutliche Risiken zu erkennen. Der Gemeinde gelingt es aber erstmals wieder, den Haushalt sowohl im Plan als auch in der Rechnung auszugleichen. Auch die Liquidität hat sich gebessert und die Liquiditätskredite konnten vollständig zurückgeführt werden. Trotz der durch entsprechende Investitionen wiederholte positiven Reinvestitionsquote gelingt es noch nicht, das alternde Anlagevermögen ausreichend zu erneuern. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein stellt sich als stark gefährdet dar. Diese Gefährdung der Leistungsfähigkeit wird im Rechenschaftsbericht bislang nur eingeschränkt bzw. überhaupt nicht benannt.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen dringend, den Herausforderungen für die dauerhafte Leistungsfähigkeit mit entsprechenden (Konsolidierungs-)Maßnahmen zu begegnen und sowohl im Plan aber auch in Rechnung entsprechend abzubilden.

Die vollständige Darstellung der Kennzahlen ist als Anlage diesem Schlussbericht angefügt.

3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss ergeben sich durch Wahlrechte, Bewertungsvereinfachungen und Ermessensspielräume Möglichkeiten, die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu beeinflussen. Unsere Aufgabe als Rechnungsprüfungsamt besteht darin, solche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern, deren Ausübung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht.

Bezüglich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang. Es konnte nicht festgestellt werden, dass durch Wahlrechte bei Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden einseitig Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses genommen wurde.

4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 131 HGO geregelt. Dieser unterscheidet in Absatz 1 in Pflichtaufgaben und in Absatz 2 in Aufgaben, die der Rechnungsprüfung übertragen werden können.

Die nachfolgend dargestellte Systematik orientiert sich an der Systematik des § 131 HGO, wobei die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 131 (1) Nr. 1 HGO auf Grund ihrer Bedeutung bereits in Kapitel 3 des Schlussberichtes dargestellt ist.

4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese

Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde

Die Gemeindekasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für die Gemeinde Hohenstein ab.

Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- der Buchhaltung (Sachbuch, Zeitbuch, Personenkonten, Zahlungsverkehr)
- der Mahnabteilung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird bei der Gemeinde Hohenstein bar und bargeldlos abgewickelt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der Gemeindekasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Die Prüfungen erfolgten am 28. April 2021 und am 26. Oktober 2021. Daraus ergab sich nachstehende Prüfungsfeststellung:

Prüfungsfeststellung:

Die Kassenbücher bzw. die Sachbuchblätter wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die außerhaushaltsmäßigen Zahlungen für Verwahrgelder und Vorschüsse mit den dazugehörigen Belegen wurden im Berichtsjahr 2021 im Rahmen der Belegkontrolle und im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 stichprobenartig geprüft. Die zum jeweiligen Jahresabschluss verbleibenden Verwahrgelder und Vorschüsse wurden in das Folgejahr übertragen.

Verwahrgelder

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Verwahrgelder in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Vorschüsse

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Vorschussrechnungen in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Verwahrgeless

Der Verwahrgeless wird gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 21 GemKVO) geführt.

Prüfung der Gemeinde- und Gebührenkassen

Über die im Jahr 2021 bei der Gemeindekasse vorgenommenen Kassen- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen liegen jeweils gesonderte Berichte des Rechnungsprüfungsamtes vor.

Die Berichte liegen in der Revision vor, durch die beanstandungsfreie Führung erübrigt sich eine Aufnahme der Berichte in den Prüfbericht.

4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen

Die Gemeinde Hohenstein setzt für ihr Finanzwesen die Finanzsoftware MPSNF der Firma mps ein. Über dieses Verfahren werden folgende Aufgaben abgewickelt:

- Doppische Haushaltsplanerstellung,
- Mittelbewirtschaftung (Soll-Ist-Verarbeitung),
- Jahresabschluss,
- Finanzbuchhaltung,
- Anlagenbuchhaltung,
- Erstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Vermögen,
- Veranlagung und Bescheiderteilung der Gemeindesteuern und Wasser- bzw. Abwassergebühren
- Mahnungen,

Für das obengenannte Programm liegt uns ein entsprechender Prüfungsbericht der TÜV Informationstechnik GmbH vor, aus denen Ziel, Inhalt, Durchführung sowie Ergebnis der Prüfung hervorgehen und die wir nach sorgfältiger Prüfung anerkennen.

4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die in § 131 (1) Nr. 5 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stellt keine eigenständige Prüfungsaufgabe dar, sondern ist „im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgaben“ zu erledigen. Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, z.B. Organisationsprüfungen bedürfen einer Beauftragung nach § 131 (2) HGO.

Im Rahmen der Erfüllung unserer Pflichtaufgaben stellen wir in der Gesamtbetrachtung fest, dass die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat. Optimierungsmöglichkeiten sehen wir in der Umsetzung unserer Empfehlungen zu Kapitel 3.2.

Prüfungsfeststellung:

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Hohenstein erfolgte zweckmäßig und wirtschaftlich. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Empfehlungen im Kapitel 3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.

5. Prüfvermerk der Revision

Entsprechend dem gesetzmäßigen Prüfungsauftrag nach § 128 HGO haben wir einen Schlussbericht über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 zu erstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 haben wir wie in den vorstehenden Kapiteln dargestellt durchgeführt und unsere grundsätzlichen Feststellungen in Kapitel 2 dieses Berichts wiedergegeben.

Gemäß § 113 HGO legt der Gemeindevorstand nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Wir können in der Gesamtbetrachtung feststellen, dass die Haushaltsführung trotz der einschränkenden Feststellungen in den vorstehenden Kapiteln insgesamt ordnungsgemäß war.

Mit diesem Prüfungsvermerk ist die Erwartung zu verbinden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 ist hiermit abgeschlossen. Alle Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen wurden gemäß § 128 (2) HGO in diesen Schlussbericht zusammengefasst. Die rechtlichen Voraussetzungen nach § 113 HGO und § 114 HGO sind somit gegeben.

Es bestehen unter diesen einschränkenden Prämissen keine Bedenken, dem Gemeindevorstand die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 114 HGO auszusprechen.

Taunusstein, den 18.09.2023

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes



Martin Brömser
Abteilung Revision und Controlling